

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
VÖLKERMARKT**

Bereich 3
Wasserrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 3, Spanheimergasse 2, 9100
Völkermarkt

Gemeinde Globasnitz
Globasnitz 111
9142 Globasnitz

Datum	20.07.2026
Zahl	VK-WG-97435/2026-4
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Dr. Martina Petutschnig
Telefon	050 536-65561
Fax	050 536-65599
E-Mail	bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Wasserwerksgenossenschaft Globasnitz – Genehmigung der geänderten Satzungen

B E S C H E I D

Über Antrag der Wasserwerksgenossenschaft Globasnitz, vertreten durch den Obmann Herrn Simon Harrich, ergeht folgender

S P R U C H

Die in der Mitgliederversammlung der Wasserwerksgenossenschaft Globasnitz am 10.04.2026 beschlossenen Satzungen werden hiermit

g e n e h m i g t .

Mit Rechtskraft dieses Bescheides treten die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 09.10.2006, Zahl: VK5-WVA-2/2-1999 (005/2006), genehmigten bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 77 Abs. 3 und 5 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

B E G R Ü N D U N G

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 30.10.1984, Zahl: 3402/2/84, wurde die Wasserwerksgenossenschaft Globasnitz als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. Die bis dato für die Wasserwerksgenossenschaft gültigen Satzungen wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 09.10.2006, Zahl: VK5-WVA-2/2-1999 (005/2006), genehmigt.

In der Mitgliederversammlung am 10.04.2026 wurden die geänderten Satzungen der Wasserwerksgenossenschaft Globasnitz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Mit ha. eingelangter Eingabe vom 27.04.2026 hat der Obmann der Wasserwerksgenossenschaft Globasnitz, Herr Simon Harrich, bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt um die Genehmigung dieser neu beschlossenen, geänderten Satzungen angesucht.

Da die geänderten Satzungen dem Wasserrechtsgesetz entsprechen waren sie zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

- I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.
- II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.
- III. Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergewähren:
 - **Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **50 Euro**.
 - Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 25 Euro.
 - Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 25 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. **Wasserwerksgenossenschaft Globasnitz, Obmann Herr Simon Harrich, 9142 Globasnitz 28;**
- **unter Anschluss der genehmigten Satzung**

Sie werden ersucht, den gegenständlichen Genehmigungsbescheid samt Satzungen sämtlichen Wassergenossenschaftsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Nachrichtlich bzw. per E-Mail an:

2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt, Wasserwirtschaftliche Planung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;

3. Gemeinde Globasnitz, 9142 Globasnitz;
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Unterabteilung Wasserbuch, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
 - unter Anschluss der genehmigten Satzung
5. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig